**Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 1 MuSchuG**

Arbeitnehmerin:

Klinik:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gefährdung | Erklärungen, Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien | Schutzmaßnahmen |
| **Infektionsgefahr** | Krankheitserreger können erhalten sein in: Blut und Blutprodukten (Plasma, Serum), Speichel, Tränenflüssigkeiten, serösen Körperflüssigkeiten, Wundexsudaten (Eiter), Körperausscheidungen (Urin, Stuhl), Körpergewebe. Die werdende Mutter kann nur dann mit diesen Stoffen oder damit benetzten Instrumenten, Geräten oder Oberflächen beschäftigt werden, wenn ausreichende Schutz- und Hygienemaßnahmen getroffen werden. Den Arbeitnehmerinnen sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (§8 Bio StoffV). Als Schutzmaßnahmen gelten z.B. Schutzhandschuhe, Schutzbrillen Schutzkleidung, geschlossene Systeme usw. | 1. Tragen eines Schutzvisiers 2. Tragen (doppelter Indikator-) Handschuhe 3. Operative Tätigkeit an nachweislich Hepatitis- und HIV-negativen Patienten.   Aktueller seronegativer Status: anti-HCV, anti-HIV. Heranziehung von HCV-PCR, HIV RNA zur Klärung eines uneindeutigen Serostatus) |
| **Gefährdung durch ionisierende Strahlen** | Überwachungsmaßnahmen müssen sicherstellen, dass der besondere Dosisgrenzwert für das ungeborene Kind von 1 mSv vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende eingehalten und dies dokumentiert wird (§55 Abs.4 Satz 2 StrlSchV bzw. § 31a Abs. 6 RöV).  Sobald der Strahlenschutzverantwortliche darüber informiert wird, dass eine Person, die einer beruflichen Exposition ausgesetzt sein kann, schwanger ist oder stillt, hat er dafür zu sorgen, dass  1. die berufliche Exposition der schwangeren Person arbeitswöchentlich ermittelt wird und  2. die Arbeitsbedingungen der schwangeren oder stillenden Personen so gestaltet werden, dass eine innere berufliche Exposition ausgeschlossen ist.  Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die ermittelte Exposition der schwangeren Person unverzüglich mitgeteilt wird. (§69 StrlSchV). | 1. Die berufliche Strahlenexposition der werdenden Mutter ist arbeitswöchentlich zu ermitteln und ihr mitzuteilen (§41 Abs. 5 StrlSchV bzw. §35 Abs. 6 RöV). Der Dosisgrenzwert für das ungeborene Kind von 1 mSv vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende (§ 55 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV bzw. § 31 Abs.4 Satz 2 RöV) 2. Einsatz eines körpernahen Zweitdosimeters zur arbeitswöchentlichen Ermittlung der Strahlenexposition in Gebärmutterhöhe und wöchentliche Mitteilung an die Schwangere. |
| **Verletzungsgefahr** | Verletzungsgefahr durch Umgang mit stechenden und schneidenden Instrumenten. | 1. Keine Tätigkeit im beengten Operationsfeld 2. Keine OP-Tätigkeit mit unterbrochener Sichtkontrolle 3. Einsatz stichsicheren Instrumentariums, wo es operationstechnisch möglich ist 4. Operative Tätigkeit an nachweislich Hepatitis- und HIV-negativen Patienten |
| **Belastung durch physikalische Einflüsse** | Gefährdung können z.B. durch Lärm, elektromagnetische Felder und psychische Belastungen auftreten. Es ist auf die sichere Einhaltung der für alle Personen geltenden Grenzwerte der „Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BlmSchV) bzw. der für Versicherte geltende Grenzwert gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Elektromagentische Felder“ BGV B11 zu achten. | Keine Tätigkeiten im Magnetraum (MRT) während des Betriebs. |
| **Umgang mit giftigen und gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen** | Verbot der Beschäftigung mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn deren Grenzwert überschritten wird. z.B. beim Umgang mit Chemotherapeutika, Narkosegasen oder Desinfektionsmitteln (MuSchuG §11). | 1. Narkosen mit geschlossenen Systemen bzw. ohne Verwendung von Narkosegasen 2. Kein Umgang mit Chemotherapeutika |
| **Körperliche Belastung** | Kein regelmäßiges Heben, Halten, bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 5kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht.  Keine Tätigkeiten, bei denen sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss, wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet. Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen (MuSchG §11 (5)). | 1. Keine eigenverantwortlichen Lagerungstätigkeiten. 2. Keine stehenden Tätigkeiten > 2 Stunden 3. Bereitstellung einer Sitzmöglichkeit 4. Einsatz nur bei elektiven und körperlich wenig anstrengenden Operationen |
| **Arbeitszeiten** | - Die Arbeitszeiten von stillenden oder schwangeren Frauen dürfen 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche nicht überschreiten. Nach der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigen. Nach einem behördlichen Genehmigungsverfahren, darf die Beschäftigung bis 22 Uhr erfolgen, wenn die Frau sich dazu ausdrücklich bereit erklärt. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau an Sonn- und Feiertagen beschäftigen, wenn sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt.  - Der Arbeitgeber hat eine Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind und die während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung zum Stillen erforderlich ist (MuSchG §4 - §7). | 1. Umsetzung der entsprechenden Arbeitszeitregelungen 2. Einsatz nur bei geplanten, elektiven Operationen 3. Kein Einsatz mit Nothilfecharakter 4. Keine Alleinarbeit, Möglichkeiten zum Ausruhen, Back-Up 5. Freistellung für Schwangerschafts-Untersuchungen und zum Stillen |
| **Benachteiligung verhindern** | - „Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.“ (§1, Abs. 1, MuschG).  - Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot (MuSchG § 13). | 1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen soweit möglich 2. Schriftliche Festlegung der (operativen) Weiterbildung laut Facharztkatalog während und nach der Schwangerschaft im Rahmen von Weiterbildungsgesprächen nach Bekanntgabe der Schwangerschaft. |

Unterschriften:

Musterhausen, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fachvorgesetzte:r Schwangere Arbeitnehmerin Betriebsärzt:in

Bei der Gefährdungsbeurteilung wurde berücksichtigt, dass es sich um gut ausgebildete Ärztinnen handelt, die mit den Übertragungswegen von Infektionskrankheiten prinzipiell vertraut sind. Wir gehen von einem umsichtigen und vorsichtigen Verhalten der schwangeren Mitarbeiterinnen aus.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde nach den rechtlichen Vorgaben ausgearbeitet. Es bietet sich an, dass jede Klinik diese Vorlage an ihre individuellen Gegebenheiten anpasst.